

# Von der Neid- zur Anerkennungskultur

Schulrechtsexperte Peter Hofmann kommentiert das Thema Leistungsrespektive Anerkennungszulagen (vgl. Seite 11). Die Zitate stammen aus einer Umfrage des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands ZLV.

«ICH HABE EINE LEISTUNGSPRÄMIE ERHALTEN UND FÜHLE MICH UNWOHL DAMIT, OBWOHL SOWOHL SUMME ALS AUCH GRUND VON DER SCHULLEITUNG ALLEN BEKANNT GEMACHT WURDEN. ES GAB SICHER VIELE KOLLEGEN UND KOLLEGINNEN, DIE FINDEN, DASS SIE DIE ZULAGE AUCH VERDIENT HÄTTEN, UND DAMIT LIEGEN SIE ZIEMLICH SICHER RICHTIG.»

Unser heutiges Bildungswesen ist von seiner Konzeption her stark durchdrungen vom verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit. Ein Ursprungszweck der Volksschule war die Ermöglichung der Chancengleichheit für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Diese aufklärerische Grundhaltung führte im Verlauf der letzten 50 Jahre auch dazu, dass die Lehrerinnen und Lehrer auf der gleichen Stufe den gleichen Lohn erhalten. Viele Lehrpersonen haben daher Mühe, wenn Leistungen zusätzlich finanziell entschädigt werden. Unausgesprochen steht immer die Frage der Lohngerechtigkeit im Raum.

## Freiwillige Sondervergütung

Die meisten Kantone kennen Formen der monetären Honorierung von besonderen Leistungen für ihre Mitarbeitenden. Die Titel dafür variieren. Mal heissen sie Einmalzulage, mal ausserordentliche Leistungs- oder Anerkennungsprämie. Ihnen allen gemeinsam ist, dass es sich um einmalige und direkte Anerkennung einer ausserordentlichen Leistung handelt. Leistungsprämien sind Gratifikationen und rechtlich kein Lohn und auch keine Funktionszulage. Eine Leistungsprämie ist somit eine freiwillige Sondervergütung, die zum Fixlohn der Lehrpersonen hinzukommt.

«ES IST ALS SCHULLEITER NICHT MEINE AUFGABE, EINMALZULAGEN ZU VERTEILEN. ICH BIN FÜR FAIRE LÖHNE.»

Es existieren unzählige kantonale oder kommunale Verordnungen, Weisungen oder Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen solche Prämien ausbezahlt werden dürfen. Ihnen allen ist eigen, dass ein Versuch unternommen wird,

ausserordentliche Leistungen zu definieren oder solche beispielhaft zu benennen. Der Schulleitung oder Schulbehörde vor Ort kommt in der Praxis ein erheblicher Ermessensspielraum zu, wann eine Leistung als ausserordentlich einzustufen und wie viel Geldwert ihr beizumessen ist. Ein solches Ermessen ist gerichtlich kaum zu überprüfen.

Gerade im Bereich der Leistungsprämien wird von den Schulleitungen zu Recht echtes Führungshandeln erwartet. Sie dürfen sich vor solchen Aufgaben nicht drücken, nur weil sie unbequem ist oder die Schulleitungen sich kritische Fragen gefallen lassen müssen. Dies ist Teil ihrer freiwillig übernommenen Führungsaufgabe und steht in keinem Zusammenhang zur Forderung nach fairen Löhnen. Die Verknüpfung einer finanziellen Anerkennung mit der Frage der Lohngleichheit greift zu kurz.

## Schutz vor Willkür

Auch bei Entscheiden nach Ermessen sind die Behörden und Vorgesetzten an die Verfassung gebunden. Sie müssen insbesondere die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses wahren.

Gemäss Rechtsprechung ist die Verweigerung einer Gratifikation an einzelne Mitarbeiter unzulässig, wenn das Gros des Teams eine besondere Leistungsprämie erhält und keine ernsthafte Pflichtverletzung der betreffenden Lehrperson vorliegt. Dieser Grundsatz schützt den Einzelnen nur vor einer willkürlichen Diskriminierung gegenüber der Mehrheit. Es steht jedoch dem Schulleiter zu, eine einzelne Lehrperson gegenüber der Mehrheit zu bevorzugen.

«BEI UNS HERRSCHT STRIKTE SCHWEIGEPFLICHT ÜBER DAS AUSRICHTEN DER EINMALZULAGEN. WIR ERFAHREN NICHT MAL, WER SIE BEKOMMEN HAT. ICH HALTE DAS GANZE FÜR EINEN UNSÄGLICHEN VORGANG.»

Eine solche Auflage ist nicht im öffentlichen Interesse, denn sie führt zu Intransparenz, fördert Mauscheleien und Neid im Schulteam. Nicht von ungefähr weisen

die gesetzlichen Vorgaben und Ausführungsbestimmungen darauf hin, dass in geeigneter Form über Leistungsprämien informiert werden soll – auch deshalb, weil in vielen Kantonen die zur Verfügung stehende Prämie ausgeschöpft werden muss. Mit einer Offenlegung ist stets auch eine nachvollziehbare Begründung der ausserordentlichen Prämie verbunden. Bei Ermessensentscheiden herrscht Begründungszwang.

Die Diskussionen um Leistungsprämien sind stark negativ geprägt, da oft Neid im Spiel ist. Es besteht die Gefahr, dass auch aufgrund dieser Polemik die freiwilligen Leistungsprämien früher oder später einem Sparstift zum Opfer fallen. Anstelle einer Neidhaltung sollte es gerade auch in pädagogischen Berufen Platz für eine Leistungs- und Anerkennungskultur haben.

Im öffentlichen Recht gibt es praktisch keine Gerichtsurteile zu Leistungsprämien und Einmalzahlungen. Im Privatrecht drehen sich die Urteile vor allem darum, ob ein Anspruch besteht und wenn ja, in welcher Höhe. Diese Urteile sind nicht vergleichbar mit der Situation vieler Lehrpersonen. Auf das Thema sind jedoch allgemeine Rechtsgrundsätze aus dem Verwaltungsrecht anwendbar. ■

Peter Hofmann

## Weiter im Netz

[www.zlv.ch](http://www.zlv.ch) > Magazin > Archiv – Die Zitate in diesem Text stammen aus dem ZLV Magazin 1/15, Seite 18. Der Beitrag «Verwirrspiel um Einmalzulagen» beruht auf einer nicht repräsentativen Umfrage, an der 450 Mitglieder des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands teilnahmen.

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» ([www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.